

# Stadt Waldkirchen



## Entgeltordnung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungsentgeltordnung)

Vom 28.06.2024

Beschluss 26.06.2024
Ausfertigung 28.06.2024
Bekanntmachung 28.06.2024 – _____
Inkrafttreten 01.07.2024

Die Stadt Waldkirchen erlässt folgende

**Entgeltordnung  
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen  
(Sondernutzungsentgeltordnung)**

**Vom 28.06.2024**

**§ 1  
Geltungsbereich**

(1) Diese Entgeltordnung gilt für Sondernutzungen nach Art. 22 Abs. 1 BayStrWG und § 8 Abs. 10 FStrG an den in der Baulast der Stadt stehenden öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Straßen). Hierzu gehören:

- a) Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen
- b) Gemeindestraßen im Sinne des Art. 46 BayStrWG
- c) Sonstige öffentliche Straßen im Sinne des Art. 53 BayStrWG

(2) Umfasst ist der jeweilige Straßenkörper mit seinen Bestandteilen (insbesondere Gehwegen, Radwegen, Parkplätzen, unbefestigten Randflächen, Straßenbegleitgrün und Zubehör) gemäß Art. 2 BayStrWG und § 1 Abs. 4 FStrG in der jeweils geltenden Fassung

**§ 2  
Sondernutzung**

Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die Straßen über den Gemeingebrauch (Art. 14 BayStrWG) hinaus genutzt werden. Eine Sondernutzung stellen insbesondere auch Anlagen im Straßengrund (z. B. Kabel, Leitungen, Schächte usw.) dar.

**§ 3  
Erlaubnispflicht, Rechtsform**

(1) Sondernutzungen nach Art. 22 Abs. 1 BayStrWG, § 8 Abs. 10 FStrG werden durch bürgerlich-rechtlichen Vertrag (Gestattungsvertrag) eingeräumt.

(2) Der Gestattungsvertrag ist auf einen Zeitraum von 20 Jahren abzuschließen. Der Zeitraum verlängert sich stillschweigend um weitere 5 Jahre, wenn er nicht spätestens 6 Monate vor dessen Ende gekündigt wird. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich.

**§ 4  
Entgeltspflicht**

(1) Für Sondernutzungen nach § 3 werden im Gestattungsvertrag Entgelte gemäß dieser Entgeltordnung vereinbart.

(2) Die Entgeltspflicht entsteht auch für unerlaubte Sondernutzungen nach § 3.

---

## § 5 Entgelthöhe

(1) Die Höhe des Entgeltes bemisst sich am Umfang der Inanspruchnahme (Länge/Breite/Art der Leitungsverlegung) und enthält einen Grundpreis (Mindestentgelt). Eine grabenlose Bauweise soll bei der Ermittlung des Entgeltes durch einen Abschlag besonders berücksichtigt werden.

(2) Die Höhe des Entgeltes errechnet sich nach dem Entgeltverzeichnis (Anlage 1) vom 28.06.2024.

(3) Das nach dem Gestattungsvertrag zu zahlende Entgelt wird als Einmalbetrag für den gesamten Zeitraum (§ 3 Abs. 2 Satz 1 und 2) vorab erhoben.

(4) Bruchteile, der nach dem Entgeltverzeichnis in Betracht kommenden Maßeinheit, werden auf die entsprechende volle Maßeinheit aufgerundet. Der sich errechnende Gesamtbetrag ist jeweils auf einen vollen Euro-Betrag aufzurunden.

## § 6 Erstattung

(1) Wird von einer Gestattung kein Gebrauch gemacht, so sind bereits gezahlte Sondernutzungsentgelte zu erstatten bzw. zu erlassen.

(2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsentgelte entrichtet wurden, so ist das Entgelt anteilig zu erstatten.

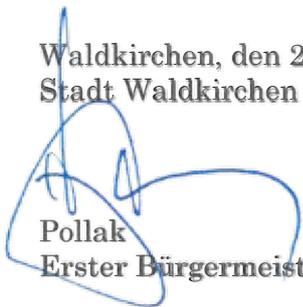
(3) Der Erstattungsantrag muss binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Beendigung der Sondernutzung oder nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung bei der Stadt Waldkirchen schriftlich eingegangen sein.

(4) Wurde eine Sondernutzungsgestattung deshalb aufgehoben, weil der Gestattungnehmer gegen den Inhalt der Gestattung verstoßen hat, ist eine Erstattung ausgeschlossen.

## § 7 In-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung tritt zum 01.07.2024 in Kraft.

Waldkirchen, den 28.06.2024  
Stadt Waldkirchen

  
Pollak  
Erster Bürgermeister



## **Entgeltverzeichnis (Anlage 1)** **zur Sondernutzungsentgeltordnung**

### 1. Grundpreis

Der Grundpreis für eine Sondernutzung beträgt 100 EUR/Jahr

### 2. Flächenpreis

Der Flächenpreis beträgt 2,00 EUR/m<sup>2</sup>

### 3. Länge

Die der Berechnung zugrunde zu legende Länge sind die (vollen) Laufmeter, die die Straße in Anspruch genommen wird.

### 4. Grabenbreite

a) Der Berechnung der Grabenbreite sind die (vollen) Zentimeter zugrunde zu legen, die die Straße in Anspruch genommen wird. Dabei ist bei offener Bauweise im Asphalt/Pflaster nicht nur die Breite des Grabens, sondern auch der technisch notwendige Rückschnitt/-bau mitzurechnen.

b) Bei grabenloser Bauweise wird keine Grabenbreite angerechnet.

### 5. Berechnung des Entgelts

a) Bei offener Bauweise wird die Länge mit der Grabenbreite und dem Flächenpreis multipliziert und der Grundpreis addiert.

$(\text{Länge} \times \text{Grabenbreite} \times \text{Flächenpreis}) + \text{Grundpreis} = \text{Entgelt}$

b) Bei grabenloser Bauweise wird die Länge mit dem Flächenpreis multipliziert und der Grundpreis addiert. Der so ermittelte Betrag wird mit einem Faktor von 0,5 multipliziert.

$(\text{Länge} \times \text{Flächenpreis}) + \text{Grundpreis} = \text{Betrag} \times 0,5 = \text{Entgelt}$

Waldkirchen, den 28.06.2024  
Stadt Waldkirchen

---